

Rechtskommission des Ständerates
3003 Bern
rk.caj@parl.admin.ch

Zürich/Genf, 26. März 2019

Stellungnahme von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen 14.470 Stiftungsstandort Schweiz. Stärkung

Sehr geehrter Herr Ständerat Cramer,
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Ständerates

Gerne nehmen wir Stellung zur Parlamentarischen Initiative von Ständerat Werner Luginbühl «Stiftungsstandort Schweiz. Stärkung».

2001 gegründet, vertritt SwissFoundations als Verband der Schweizer Förderstiftungen ein rundes Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz. Unsere Mitglieder haben in den letzten fünf Jahren mehr als CHF 2.5 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen im In- und Ausland investiert.

Stiftungsstandort Schweiz. Stärkung (14.470)

Die parlamentarische Initiative von Ständerat Werner Luginbühl, eingereicht am 9. Dezember 2014,

- will mit Gesetzesänderungen im Stiftungs- und Steuerrecht die bereits guten Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen und somit die Attraktivität des Stiftungssektors weiter stärken sowie die Datenlage zum Gemeinnützigkeitssektor in der Schweiz verbessern.

Chronologie

- Im November 2015 hat die Rechtskommission des Ständerates die Initiative mit 7 zu 1 Stimme, bei 3 Enthaltungen, angenommen.
- Am 3. November 2016 hat die Rechtskommission des Nationalrates die parlamentarische Initiative behandelt und verwirft sie mit 13 zu 6 Stimmen.
- Die Rechtskommission des Ständerates behandelt die Initiative am 15. August 2017 zum zweiten Mal und gibt ihr mit 10 zu 2 Stimmen, bei 1 Enthaltung erneut Folge.
- Am 12. September 2017 überweist auch der Ständerat die Initiative, gestützt auf die Empfehlung der RK SR.

Stellungnahme von SwissFoundations

Grundsätzlich steht SwissFoundations gesetzlichen Anpassungen im nationalen Stiftungs- und Steuerrecht kritisch gegenüber. Die liberalen Rahmenbedingungen in der Schweizer Gesetzgebung sind Grundlage für den Erfolg des Schweizer Stiftungsstandortes mit rund CHF 100 Mrd. freiwillig gespendetem Vermögen. SwissFoundations setzt sich dezidiert für den Schutz und die Modernisierung der Stifterfreiheit und des Stiftungsstandortes ein. Wir sind aber nicht überzeugt, dass der gesetzliche Weg dafür in jedem Fall der geeignete ist. Philanthropisches Engagement erfordert Flexibilität, heute mehr denn je. SF setzt sich daher

in einer sich schnell verändernden Welt primär für eine flexible und pragmatische Umsetzung in der Praxis ein und sieht nur einen sehr beschränkten Handlungsbedarf auf der gesetzlichen Ebene.

Die acht Forderungen der Parlamentarischen Initiative Luginbühl

1. *Eine regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik Bfs;*

→ **SwissFoundations unterstützt die Forderung.**

Die statistische Datenlage hat sich mit der seit 2010 bestehenden jährlichen Publikation des Schweizer Stiftungsreports sowie der kürzlich neu lancierten Website www.stiftungsstatistik.ch¹ massgeblich verbessert. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass zentrale Fakten und Daten, wie beispielsweise das aggregierte Gesamtvermögen und die jährlichen Ausschüttungen des gemeinnützigen Stiftungssektors sowie Angaben zu den geförderten Themenbereichen, nach wie vor fehlen. Die Stiftungsaufsichten auf kantonaler und eidgenössischer Ebene verfügen bereits heute über diese Daten. Somit ist es primär eine Frage des politischen Willens, die erhobenen Daten miteinander abzugleichen und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. *Eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse;*

→ **SwissFoundations unterstützt die Forderung und sieht einen klaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.**

Es ist die Aufgabe der Stiftungsaufsicht, das Handeln der Stiftungsorgane zu überprüfen. Jedermann kann sie dabei unterstützen und, wenn er Rechtsverstösse zu erkennen meint, eine Anzeige einreichen. Gemäss Gerichtspraxis wird ein berechtigtes Kontrollinteresse jedoch in erster Linie potenziellen Destinatären zugesprochen, während Stiftungsratsmitglieder benachteiligt sind. Ein Stiftungsrat, der einen Missbrauch feststellt und vom Stiftungsrat ausgeschlossen wird, ist gemäss jüngstem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nicht beschwerdeberechtigt. Diese ausschliessliche Fokussierung auf potenzielle Destinatäre ist nicht mehr zeitgemäss und verhindert eine effiziente Kontrolle der Stiftungsarbeit durch ihren wichtigsten Stakeholder, die Stiftungsratsmitglieder.

3. *Die Optimierung der Rechte des Stifters durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;*

→ **SwissFoundations sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.**

Der Gesetzgeber hat der Stifterpersönlichkeit in der letzten Stiftungsrechtsrevision von 2006 erstmalig einen Zweckänderungsvorbehalt eingeräumt. Damit kann der Stifter über den wichtigen Gestaltungsspielraum im Vorfeld der Stiftungsgründung hinaus, massgeblich Einfluss auf die Ausgestaltung der Stiftung nehmen. Der betreffende Gesetzesartikel ist aber in der Rechtspraxis umstritten. Aus Sicht von SwissFoundations ist es sinnvoller, auf dem Weg einer modernen und flexiblen Genehmigungspraxis die Rechte der Stifter im Einzelfall und im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen.

4. *Die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde durch unbürokratische Änderungen ohne*

¹ Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2018, CEPS Forschung und Praxis, Bd. 17, Basel 2017, www.stiftungsreport.ch / www.stiftungsstatistik.ch

notarielle Beurkundung und durch eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen;

➔ **SwissFoundations sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.**

Unwesentliche Urkundenänderungen werden bereits heute in zahlreichen Kantonen ohne notarielle Beurkundung durch die Aufsichtsbehörden vorgenommen. Diese flexible Praxis gilt es schweizweit zu stärken, anstatt neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

5. *Eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder durch den Ausschluss einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit (unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Regelung).*

➔ **SwissFoundations sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.**

Eine Haftungsbegrenzung im Gemeinnützigkeitsbereich würde falsche Signale senden und die Attraktivität des Stiftungssektors nicht erhöhen. Besonders heikel ist die Unterscheidung zwischen ehrenamtlich arbeitenden und bezahlten Organmitgliedern. Würde ein moderat entschädigter Stiftungsratspräsident bei leichter Fahrlässigkeit zukünftig haften, seine ehrenamtlich arbeitenden Kolleginnen und Kollegen aber nicht?

6. *Eine steuerliche Privilegierung für von Erben vorgenommene Zuwendungen aus dem Nachlass durch die Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr bzw. im Jahr der Erbteilung;*

➔ **SwissFoundations unterstützt die Forderung.**

Forderung 6) und 7) sind dem deutschen Steuerrecht abgeschaut. Der Boom bei den Stiftungsgründungen um die Jahrtausendwende wird in Deutschland u.a. auf solch steuerliche Anreize zurückgeführt. Aus Erfahrung von SwissFoundations gibt es jedoch keine erwiesenen Anzeichen, dass eine Erhöhung der zulässigen Spendenabzüge für Erben zu mehr Stiftungsgründungen oder einer markanten Steigerung der Attraktivität des Schweizer Stiftungssektors führen würde. Entscheidender ist aus Sicht von SwissFoundations die im neuen Erbrecht vorgesehene Flexibilisierung des gesetzlich vorgesehenen Pflichtteils. Dennoch sind steuerliche Anreize für die Aussenwirkung eines Sektors nicht unerheblich. SwissFoundations unterstützt die Forderung deshalb.

7. *Die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden, wenn die Höchstgrenze des Spendenabzugs überschritten ist;*

➔ **SwissFoundations unterstützt die Forderung.**

Wie unter Forderung 6) vermerkt, ist auch diese Forderung dem deutschen Steuerrecht entnommen, das seit Jahren den Spendenvortrag kennt. Wie oben bereits aufgeführt, besteht keine nachgewiesene Evidenz, dass eine Erhöhung der Steuerabzugsfähigkeit zu mehr Stiftungsgründungen bzw. Zuwendungen führt. Zudem können in der Schweiz bereits heute, Spenden und Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen über mehrere Jahre gestaffelt werden. Dennoch bringt eine Angleichung an die steuerlichen Rahmenbedingungen in unserem Nachbarland einen Reputationsgewinn für den Schweizer Stiftungssektor.

8. *Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren. Dies ist zivilrechtlich zulässig und soll dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.*

→ **SwissFoundations unterstützt die Forderung.**

Der Bundesrat hat 2013 in seiner Antwort auf die Interpellation von Ständerat Luc Recordon (12.4063), in Anlehnung an den Swiss Foundation Code, zu Recht festgehalten: «Gemäss geltendem Recht können die Aufsichtsbehörden eine angemessene Vergütung der Mitglieder des Stiftungsrates weder verbieten noch vorschreiben. Je nach den Umständen ist eine vergütete Professionalität einem ehrenamtlichen Laientum vorzuziehen. Die Entrichtung einer Vergütung muss jedoch stets der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, indem die Verwaltung an Professionalität gewinnt.» SwissFoundations tritt mit Nachdruck für eine angemessene Honorierung für Stiftungsräte und eine in diesem Sinne harmonisierte Behördenpraxis ein. Bereits heute akzeptieren viele kantonalen Aufsichts- und Steuerbehörden eine angemessene Honorierung von Stiftungsräten. Insofern gilt es diese Praxis insbesondere durch Anpassung des entsprechenden Kreisschreibens Nr. 12 aus dem Jahre 1994 schweizweit zu harmonisieren. Eine neue Gesetzgebung auf Bundesebene sehen wir nur als ultima ratio.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anliegen und wünschen Ihnen eine konstruktive und zielführende Diskussion und Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüssen



Lukas von Orelli
Präsident SwissFoundations



Beate Eckhardt
Geschäftsführerin SwissFoundations